Zeitschrift: Freidenker [1956-2007]
Herausgeber: Freidenker-Vereinigung der Schweiz
Band: 60 (1977)
Heft: 10

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Freidenker

Monatsschrift der Freidenker-Vereinigung der Schweiz

Nr. 10 66. Jahrgang · Aarau, Oktober 1977

Sie lesen in dieser Nummer...

Paulus — Der Stifter des Christentums

Ist die menschliche Seele unsterblich?

Frauenrecht

Ein Aerztekongress über den Tabakmissbrauch

465

Vernehmlassung

zur Volksinitiative für Trennung von Staat und Kirche

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
sehr geehrte Herren,

wir danken Ihnen für Ihre Einladung vom 31. März 1977 zur Vernehmlassung und nehmen zur Initiative wie folgt Stellung:

Ihre Frage 1

Die vorliegende Initiative bezweckt vor allem die Abschaffung der bestimmten Glaubensgemeinschaften von den Kantonen eingeräumten Privilegien. Da diese Bevorzugung zu den Grundideen der schweizerischen Rechts- und Sozialordnung eh und je in Widerspruch stand, beantragen wir **Zustimmung** zur Initiative.

Begründung

Es ist unbestritten, dass die in der grossen Mehrzahl der Kantone als Personen des öffentlichen Rechts anerkannten Landeskirchen gegenüber anderen religiösen Körperschaften bzw. Weltanschauungsgruppen massiv privilegiert sind. Die Art dieser Privilegien, deren Kombination in den einzelnen Kantonen variieren mag, ist bekannt. Die Landeskirchen geniessen Steuer- und Gebührenfreiheit, sie üben Steuerhoheit aus und erhalten zum Teil noch aus allgemeinen Staatsmitteln erhebliche Zuwendungen seitens des jeweiligen Kantons.

Unbestritten ist auch, dass jedes Privileg grundsätzlich eine Rechtsungleichheit beinhaltet. Es gehört zum Wesen eines demokratischen Rechtsstaates, dass er — zum Unterschied von einem Feudalstaat — jede Rechtsungleichheit strikte vermeidet. Verschiedene Behandlung zweier Sachen ist nur zulässig, wenn sie ihrer Natur nach so verschieden sind, dass eine unterschiedliche Behandlung sachlich geboten ist.

Nun wird aber niemand behaupten wollen, dass sich die religiösen Bedürfnisse konfessioneller Minderheiten grundsätzlich von jenen der anerkannten Landeskirchen unterscheiden. Die Ausübung jedweder Religion ist — ungeachtet ihres intellektuellen Ueberbaus — eine Funktion der Seele oder (wie der Tiefenpsychologe C. G. Jung sagen würde) des kollektiven Unbewussten. Obwohl sich jede der bestehenden Religionen und Konfessionen als alleinige Trägerin der Wahrheit versteht und bezeichnet, steht doch kein objektives Beweisverfahren zur Verfügung, das den Wahrheitsanspruch der einen Glaubensrichtung gegenüber demjenigen anderer Bekenntnisgemeinschaften bzw. Weltanschauungsgruppen erhärten könnte. Aufgrund dieser Ueberlegungen ergibt sich zwingend, dass sich die Zuerkennung eines öffentlich-rechtlichen Status an die evangelisch-reformierte, die römisch-katholische und zum Teil auch an die christkatholische Kirche von der Sache her nicht begründen lässt und damit willkürlich ist. Das Argument, die unterschiedliche Behandlung lasse sich aus historischen Gründen rechtfertigen, war unseres Erachtens zu keiner Zeit zutreffend; es lässt sich aber erst recht nach den tiefgreifenden sozialen Veränderungen seit 1874 unter keinem Titel mehr aufrecht erhalten.

Wie auch das Bundesgericht in der Begründung zu seinem Entscheid vom 6. 10. 1976 (BGE 102 Ia 468 ff.) feststellte, hat sich das Verständnis der Kirchen im Lauf der Zeit gewandelt. In der Urteilsbegründung im erwähnten Fall findet sich folgende höchstrichterliche Erwägung: «Die anerkannten Landeskirchen, beziehungsweise ihre Kirchgemeinden werden wohl heute in weiten Kreisen der Bevölkerung nicht mehr als Träger öffentlicher Aufgaben und hoheitlicher Befugnisse betrachtet, die in ihrem Bereich den politischen Gemeinden gleichzustellen wären, sondern eher als den privatrechtlichen Personenverbänden ähnliche Körperschaften auf rein personeller Grundlage.»

Wenn nun das Bundesgericht erklärt, dass diese Aenderung des Verständnisses der Kirchen im schweizerischen Verfassungsrecht bis jetzt keinen Niederschlag gefunden habe, so ist darauf zu antworten, dass es heute ja gerade darum geht, die Verfassung diesen Realitäten anzupassen, was das Bundesgericht sinngemäss in seiner Entscheidung auch anregt. Im üb-